

angeschlagen am 3.10.2019

abgenommen am 23.10.2019

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 16.09.2019 mit der Bestimmungen zur Ablagerung von Haushaltsmüll, Grünschnitt sowie Hundekot im Gemeindegebiet der Gemeinde Ramsau am Dachstein erlassen werden.

Auf Grund des § 41<sup>1</sup> der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

### § 1

Das Wegwerfen sowie die Ablagerung von Müll ist im gesamten Gemeindegebiet verboten. Ausgenommen sind für die Müllentsorgung vorgesehene, und als solche eindeutig gekennzeichnete Behältnisse sowie das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Ramsau während der Öffnungszeiten.

### § 2

Die Behältnisse zur Müllentsorgung sind dem Haushalt des jeweiligen Abgabepflichtigen exklusiv vorbehalten. Die Ablagerung von Haushaltsmüll in haushaltsfremden Behältnissen oder in öffentlichen Mülleimern ist verboten. Die Ablagerung von Haushaltsmüll in Hundekotstationen ist verboten. Die Ablagerung von Hundekot in öffentlichen Mülleimern, die nicht ausdrücklich als Hundekotstationen ersichtlich sind, ist verboten. Die Ablagerung von Grünschnitt außerhalb der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums und in Haushaltsmengen übersteigendem Volumen ist verboten. Die Ablagerung von Reisig, Ästen, Plastikblumentöpfen und dergleichen beim Grünschnitt ist verboten.

### § 3

Diese Verbote sind durch Anschlag an der Amtstafel sowie beim Altstoffsammelzentrum ersichtlich zu machen.

### § 4

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 101 c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, i.d. g. F. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.500,-- zu bestrafen.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Gemeinde Ramsau am Dachstein:  
Der Bürgermeister

